

Weshalb und wozu eine S.I.A.-Norm für Bautenschutz?

Autor(en): **Brandenberger, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **73 (1955)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-61855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stanzen benötigen, ist eine *rationelle* Lösung des Problems.

Erstes Ziel: Die vielen Einzelfälle sollten nicht mit verschiedenen Diagrammserien dargestellt werden, sondern nur mit einem Normdiagramm A 4, welches für alle denkbar möglichen Fälle verwendbar ist. Damit wird die maximale Vergleichbarkeit von vielen verschiedenartigen Einzelfällen bei kleinstem Zeitaufwand und viel geringeren Kosten erreicht.

Zweites Ziel: Das Normdiagramm muss derart formuliert werden, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Besonnungsverluste und die verbleibende Besonnungsdauer sollen für jeden Tag des Jahres graphisch abgelesen werden können.

b) Gleichzeitig müssen die Tagesstunden auf 6 Minuten genau für den Beginn und das Ende der Besonnung bzw. Beschattung leicht feststellbar sein.

c) Das Ablesen der Stundenanzahl und der Tageszeiten muss mit einem Zentimetermassstab möglich sein.

d) Die Sonnenscheinstunden müssen an jeder Stelle des Diagramms in einem gleichbleibenden Verhältnis stehen zur Längeneinheit.

e) Das Ablesen der Zeitpunkte muss direkt Mitteleuropäische Zeit ergeben, und nicht wahre Ortszeit, welche für Zürich bis zu 40 min von unserer bürgerlichen Zeit abweicht.

Eine Lösung, welche dieser Problemstellung genügt, habe ich kürzlich herausgefunden und unterbreite sie hier zur Diskussion. Das Einzeichnen der Demarkationsfläche für den Besonnungsverlust geschieht mittels einer astronomischen Methode, deren Erklärung in eine astronomische Zeitschrift gehört. Vielleicht findet ein Architekt für die selbe Problemstellung eine noch bessere Lösung.

Adresse des Verfassers: H. Egger, Postfach Fraumünster, Zürich 22.

Weshalb und wozu eine S.I.A.-Norm für Bautenschutz?

Von Prof. Dr. E. Brandenberger, Direktor der EMPA, Zürich

DK 389.6:699.8

Gekürzte Wiedergabe der am 29. Jan. 1955 anlässlich des 213. Diskussionstages des SVMT gegebenen Orientierung über den Sinn und Zweck einer S.I.A.-Norm für Bautenschutz.

Am 29. Januar 1954 hat das Zentralkomitee des S. I. A. beschlossen, die Bearbeitung einer S. I. A.-Norm für den Schutz von Bauwerken jeglicher Art gegen eine Zerstörung durch irgendwelche Korrosionsvorgänge an die Hand zu nehmen. Zugleich wurde der Verfasser beauftragt, die dazu notwendigen Beratungen zwischen Vertretern der massgebenden Baubehörden und Unternehmerkreise sowie der Firmen für die Ausführung von Schutzmassnahmen, die Reinigung und Vorbereitung der zu schützenden Objekte und endlich der Fabrikanten von Schutzstoffen und Schutzmitteln aller Art zu leiten, um gestützt hierauf einen Entwurf für eine S. I. A.-Norm über das Gesamtgebiet des Bautenschutzes vorzulegen. Wenn eine solche Norm ohne Zweifel einem allgemeinen Bedürfnis entspricht, ja vielfach sogar als eigentliche Notwendigkeit betrachtet wird, so hängt dies nicht allein mit der sich immer mehr durchsetzenden Erkenntnis zusammen, es seien Bauwerke, bei denen sich eine Gefährdung durch irgendwelche Korrosionsvorgänge auch nur andeute oder die Möglichkeit dazu selbst bloss latent bestehe, dagegen hinreichend und dauerhaft zu schützen. Noch massgebender, da für die Gestaltung der geplanten Norm von unmittelbarer, wesentlicher Bedeutung sind vielmehr zwei andere Umstände:

1. Die Aufwendungen, die ein zuverlässiger, die Betriebsbereitschaft eines Objektes auf Jahre hinaus gewährleistender Schutz erheischt, erreichen je länger desto mehr Beträge, die es zum Nutzen aller Beteiligten als angezeigt erscheinen lassen, sich bei der Projektierung und Vergebung, der Uebernahme, Ausführung und Garantierfüllung dieser Arbeiten auf eine Norm stützen zu können. Dies muss eine S. I. A.-Norm sein, welche gestatten soll, auch auf diesem Gebiet die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer möglichst einfach und eindeutig zu gestalten. Wie jede andere Norm wird auch diese an sich weder ein Gesetz noch eine Verordnung bedeuten können, sondern Rechtskraft erst und nur dadurch erlangen, dass sie zum Bestandteil eines Vertrages erklärt wird.

2. In der Praxis des Bautenschutzes können sich nur allzu häufig, und zwar zumeist gleich in mehrfacher Beziehung, recht unübersichtliche Verhältnisse ergeben. Häufig erfordern ja allein schon die zu ergreifenden Schutzmassnahmen als solche die Zusammenarbeit mehrerer Instanzen, indem beispielsweise die Vorbereitung eines Bauwerkes für die eigentlichen Schutzarbeiten, die Lieferung der dazu benötigten Schutzstoffe und schliesslich deren Anwendung am Bauwerk selber in verschiedenen Händen liegen. Solches gilt jedoch in einem noch viel umfassenderen Sinne, sobald beachtet wird, dass wahrer Bautenschutz eine noch weiter gespannte Zusammenarbeit bedeutet, hat dieser doch seinen Ausgang stets bei der sachlich einwandfreien Erkundung des Baumilieus, dem das geplante Bauwerk ausgesetzt sein wird, zu nehmen. Diese Massnahme erweist sich nämlich insofern je länger desto mehr als notwendiger Bestandteil jeder Pro-

jektierung, als sich nur so jenes Mass an tatsächlich notwendigen Schutzvorkehrungen angeben lässt, das zu unterschreiten eine Gefährdung des Bauwerkes bedeuten müsste, es aus falschem Sicherheitsbedürfnis zu überschreiten, dagegen der Forderung nach wirtschaftlichem Bauen widersprechen würde. Aber auch bei der ganzen konstruktiven Planung und hernach bei der Auswahl der Bau- und Werkstoffe ist der Schutz des Bauwerkes vor irgendwelchen zerstörenden Vorgängen dauernd im Auge zu behalten. Erst daraus ergibt sich, was schliesslich im Einzelfall noch an weiteren eigentlichen Schutzmassnahmen notwendig ist.

Zugleich muss jedoch von allem Anfang an deutlich erklärt werden, worin der eigentliche Sinn einer S. I. A.-Norm über Bautenschutz überhaupt liegen kann und was diese nicht sein soll. Indem sie die Einsicht in die unbedingte Notwendigkeit, Bauwerke gegen irgendwelche Korrosion zu schützen, mit Recht stillschweigend voraussetzt, kann es nicht die Aufgabe der geplanten Norm sein, den Gedanken des Bautenschutzes als solchen zu propagieren, es sei denn, sie tue es durch ihre blosse Existenz und vorab damit, dass sie mit ihrer Disposition und ihren Formulierungen den Ingenieur und Architekten unmittelbar anzusprechen vermag und ihnen damit immer wieder neu das Gebot des Bautenschutzes in Erinnerung ruft und dauernd wachhält. Nie wird es der neuen Norm als solcher gelingen, ihrerseits alles das, was dem Bautenschutz heute vielfach an Problematik anhaftet, unmittelbar aus der Welt zu schaffen. Gleich jeder andern Norm wird sie dazu lediglich das Instrument abgeben können, und erst ihre sinngemässe und zweckvolle Anwendung durch alle Beteiligten kann dazu führen, auch auf diesem Sektor unseres Bauwesens eine klarere Ordnung und bessere Zusammenarbeit zu erreichen. Ausserdem darf die Bautenschutznorm weder ein Lehrbuch über Korrosion und Korrosionsverhütung abgeben noch sich in abstrakten Formulierungen über «Dinge des gesunden Menschenverstandes» verlieren oder zu einer Art Katalog von Einzelprodukten und -verfahren zum Schutze der Bauwerke werden. Ihr einziges Ziel ist vielmehr, allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufzustellen, die im konkreten Fall des einzelnen Bauwerkes für die Gewährleistung hinreichenden und dauerhaften Schutzes gegen irgendwelche korrosive Zerstörung wegleitend zu sein haben. Dies soll unter Befolgung eines einheitlichen Systems geschehen und dazu unter einer Gliederung und Darstellung des Stoffes, welche, den unmittelbaren Bedürfnissen der Praxis voll Rechnung tragend, geeignet sind, den täglichen Gebrauch der Bautenschutznorm auf allen ihren Anwendungsgebieten möglichst zu erleichtern. Je mehr es der Norm gelingt, zum ständig zugezogenen Berater und Wegweiser der Praxis selber zu werden, um so mehr wird sie dem Bautenschutz einen wirklichen Dienst zu erweisen vermögen.

Dementsprechend ist für die S. I. A.-Norm über Bautenschutz eine Gliederung in sieben Hauptkapitel vorgesehen: zwei einleitende, die alles das enthalten sollen, was beim Schutz von Bauwerken jeglicher Art Gültigkeit hat, und fünf weitere Kapitel, welche die besonderen Verhältnisse der ver-

schiedenen Kategorien von Bauwerken — nämlich etwa der Stahl- und Eisenkonstruktionen, von Beton- und Eisenbeton-Bauten, von Bauten aus Natursteinen oder künstlichen Baustoffen, von Holzbauten usw. — behandeln sollen.

Im *ersten* Hauptkapitel: «*Allgemeine Grundsätze*» werden zur Sprache kommen:

1. Notwendigkeit und Ausmass des Schutzes von Bauwerken gegen die zerstörende Einwirkung irgendwelcher Korrosionsvorgänge in Abhängigkeit von der Art des Baumilieus, der Schutzwürdigkeit eines Objektes und der Tragweite allfälliger Schäden unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und der wirtschaftlichen Konsequenzen von Betriebsunterbrüchen.

2. Die Möglichkeiten des Schutzes von Bauwerken im allgemeinen, sei es durch beim Bau selber ergriffene oder später im Sinne der Erhaltung von Bauwerken vorgenommene Massnahmen.

3. Das Wesen des Baumilieus, wobei allgemeine und besondere Gefahrenklassen zu unterscheiden sind, unter den erstern beispielsweise «*Innenatmosphäre*», «*Aussenatmosphäre*», «*unter Wasser*», «*im Boden*» und dazu die kombinierten, wie «*Innenatmosphäre + Wasser*» (Feuchtraum), «*Aussenatmosphäre + Wasser*», «*Boden + Wasser*», usw. Bei den besondern Gefahrenklassen werden eine Rolle spielen: Atmosphären, Wässer und Böden erhöhter Aggressivität, die Möglichkeit elektrischer Einwirkungen und endlich auch der Fall unter sich unverträglicher Baustoffe.

4. Eine prinzipielle Betrachtung der einzelnen Möglichkeiten eines Schutzes von Bauwerken, nämlich: a) durch Eingriffe am Baumilieu selber (hierher auch der kathodische Schutz gehörend); b) durch eine geeignete Auswahl der Baustoffe, wobei für jede Gefahrenklasse zu unterscheiden ist zwischen 1. ungeschützt verwendbaren, 2. nur geschützt verwendbaren und 3. überhaupt nicht verwendbaren Baustoffen; c) durch konstruktive Massnahmen von zweierlei Art: 1. solche von einer unmittelbaren Schutzwirkung und 2. jene von bloss indirekter Wirkung, indem sie vorab der Erleichterung oder gar der Ermöglichung irgendwelcher, später auszuführender Schutzmassnahmen dienen; d) durch eigentliche Schutzmassnahmen, wobei zunächst deren Sinn und die an sie allgemein zu stellenden Ansprüche zu behandeln sind, hernach die zu ihrer erfolgreichen Anwendung notwendigen Voraussetzungen und die Frage nach der Verträglichkeit von Grundstoff und Schutzstoff nach Verhalten und Funktion beschrieben werden, um anschliessend zwischen unmittelbar anwendbaren oder einer besondern Vorbereitung des Grundmaterials bedürftiger Massnahmen, bzw. einfachen oder kombinierten Schutzvorkehrungen zu unterscheiden. Schliesslich gehören an diese Stelle Grundsätze, welche die Verantwortung zwischen dem Lieferanten von Schutzstoffen und demjenigen, der sie anwendet, festlegen, aber auch die Verantwortung in jenem Fall ordnen, da mehrere Firmen den Schutz eines Objektes als Gemeinschaftsarbeit übernehmen.

Das *zweite* Kapitel wird unter dem Titel «*Eigentliche Schutzmassnahmen*» umfassen, was es bei der Anwendung der einzelnen Schutzvorkehrungen, also bei Anstrichen, organischen Ueberzügen, Metallisierungen, Verkleidungen und Abdichtungen, bei Verputzen, einer Oberflächenbehandlung und endlich beim Imprägnieren von Baustoffen im besonderen zu beachten gilt, um im Einzelfall den allen diesen Massnahmen eigenen Zweck tatsächlich zu erreichen, nämlich eine genügende und dauerhafte Trennung zwischen Baumilieu und Bauwerk herbeizuführen oder jegliche Wechselwirkung zwischen beiden zu unterbinden. Auch in diesem Teil soll dabei wiederum lediglich jenes Gerüst umschrieben werden, das den Abmachungen über diese Schutzarbeiten (den dafür massgebenden Verträgen und Spezifikationen, dann aber auch ihrer Ueberwachung) zweckmässig zugrunde gelegt wird. Wie dies im einzelnen gedacht ist, mag am Beispiel der «*Anstriche*» näher erläutert werden, wobei die Norm hierzu aufzuführen soll:

1. die Gesichtspunkte für die Auswahl der Anstrichstoffe, für den Nachweis ihrer Bewährung und die Qualitätskontrolle bei ihrer Lieferung;
2. die Anforderungen an irgendwelche Konstruktionen, die mit Anstrichen versehen werden sollen;
3. die notwendige Vorbereitung des Untergrundes;
4. die beim Anbringen von Anstrichen zu beachtenden Bedingungen;

5. wie der Aufbau von Anstrichen zu kennzeichnen ist (Anzahl der Schichten, Zusammensetzung der einzelnen Schicht, ihre Dicke in mm oder g/m²);
6. Hinweise darüber, worauf es bei der Kontrolle und Ueberwachung von Anstricharbeiten ankommt;
7. wie der einzelne Anstrich, bzw. das fertige Anstrichsystem vorab auf Gleichmässigkeit und Schichtdicke zu prüfen ist und was dazu an zerstörungsfreien Verfahren zur Verfügung steht;
8. die Kriterien, welche für die Abnahme von Anstricharbeiten massgebend zu sein haben;
9. das für Ausbesserungsarbeiten, den Unterhalt und die Erneuerung von Anstrichen Wesentliche.

Die *den verschiedenen Arten von Bauwerken* gewidmeten weiteren Kapitel sollen betreffen:

- III. Konstruktionen aus Stahl, Eisen und Gusseisen.
- IV. Konstruktionen aus andern metallischen Baustoffen.
- V. Beton- und Eisenbeton-Bauten, Betonwaren.
- VI. Bauten aus natürlichen Bausteinen und künstlichen Baustoffen.
- VII. Bauten aus Holz und verwandten Produkten.

Sie sollen nach einheitlichem Plan gegliedert werden, und zwar in der Weise, dass zunächst für jede der allgemeinen Gefahrenklassen angegeben wird, welche Qualitäten der betreffenden Baustoffsorte sich ungeschützt verwenden lassen, welche dagegen eines besondern Schutzes bedürfen und welche Materialqualitäten überhaupt nicht zur Verwendung kommen sollen. Im Falle der einen Schutz erheischenden Qualitäten sollen die gebräuchlichen Schutzmassnahmen hinsichtlich der für sie notwendigen Vorbereitung des Untergrundes, der Anforderungen an die Schutzschicht selber und schliesslich bezüglich der mutmasslichen Lebensdauer der einzelnen Schutzmassnahme gekennzeichnet werden (siehe Schema).

Im Anschluss an die allgemeinen Gefahrenklassen ist die Betrachtung der besondern Gefahrenklassen vorgesehen, wobei seltener auftretende — zugleich ja meist recht individuell geartete — Gefährdungen lediglich mit Hinweisen Erwähnung finden, verbreitete dagegen eine eingehendere Behandlung erfahren sollen, und zwar sowohl hinsichtlich des aggressiven

Schema der den Kapiteln III bis VII zugrunde gelegten Disposition

Kapitel.....: Bauten aus	
Allgemeine Gefahrenklassen:	
Gefahrenklasse I:	
A) ungeschützt verwendbar:	
B) nur geschützt verwendbar:	
1.	
unter Verwendung folgender Schutzmassnahmen:	
a)	
(Angaben betr. Vorbereitung des Untergrundes, der Anforderungen an die Schutzschicht und der Haltbarkeit = mutmassliche Lebensdauer)	
b)	
usw.	
2.	
a)	
b)	
usw.	
C) überhaupt nicht verwendbar:	
(Selbstverständlich können in bestimmten Fällen mehrere Gefahrenklassen, ebenso unter B mehrere Arten von Baustoffen gemeinsam behandelt werden und einzelne Teile wie z. B. A oder C völlig dahinfallen.)	
Besondere Gefahrenklassen:	
I. } Besondere Gefahrenklassen von besonderer Verbreitung, diese sind nach Kennzeichnung ihrer Eigenart analog zu behandeln wie die allgemeinen Gefahrenklassen.	
II. }	
usw.	
Dazu an selteneren Gefährdungen besonderer Art zu beachten: (folgen lediglich allgemeine Hinweise)	

Mediums als der diesem gegenüber gebotenen Schutzmassnahmen. Beim Kapitel VII. «Holzbauten» wird naturgemäss der biologischen Gefährdung des Holzes, sei es, dass eine solche für sich allein auftritt oder sich anderen zerstörenden Prozessen überlagere, besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Bei der eigentlichen Bearbeitung der Bautenschutz-Norm soll zunächst ein erster Entwurf verfasst werden, der hernach allen Interessenten zur Verfügung gestellt wird, damit alle direkt oder mittelbar mit Bautenschutz beschäftigten Kreise dazu eingehend Stellung nehmen können¹⁾. Gestützt darauf sollen besondere Beratungen über alle irgendwie umstrittenen Fragen stattfinden unter Beizug der im Einzelfall besonders kompetenten Vertreter von Behörden, Unternehmern und Fabrikanten.

Gleich jeder andern Norm wird auch die S. I. A.-Norm für Bautenschutz in manchem notwendigerweise einen Kompromiss zwischen den Forderungen des Auftraggebers und den Möglichkeiten der Auftragnehmer darstellen. Nie jedoch darf sie heute gangbare Lösungen als endgültig, bisher Bewährtes als unübertreffbar erscheinen lassen und damit oder durch zu starre Formulierungen den weitem Fortschritt auf dem Gebiet des Bautenschutzes in irgendeiner Weise erschweren oder gar hemmen.

¹⁾ Wer den Entwurf zur S. I. A.-Bautenschutznorm zu erhalten wünscht, soll dies bis spätestens 1. März 1955 Prof. Dr. E. Brandenberger, Eidg. Materialprüfungsanstalt, Leonhardstr. 27, Zürich 23, melden, worauf ihm zu gegebener Zeit der Entwurf mit allen weitem Weisungen betreffend die Einreichung von Einsprachen und Wünschen zugestellt wird.

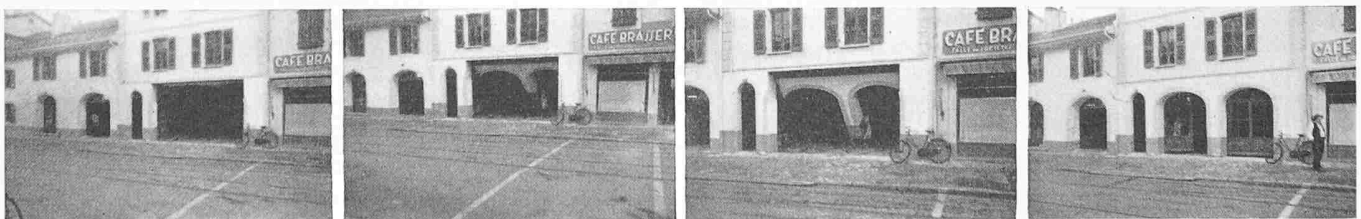
MITTEILUNGEN

Strassenverkehrszählungen im Jahre 1955 sollen erstmals in allen westeuropäischen Ländern nach einheitlichen Gesichtspunkten und gleichzeitig vorgenommen werden, um Aufschlüsse über den internationalen Motorfahrzeugverkehr und über die allgemein gültigen Gesetze, denen er folgt, zu ermitteln. In der Schweiz liegt die Leitung dieser Erhebung bei der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS), die mit dem Eidg. Oberbauinspektorat, dem Eidg. Statistischen Amt und den Kantonen eng zusammenarbeitet. Die Zählung selbst wird vom Personal der Kantone vorgenommen. Die Auswertung und Analyse der Ergebnisse liegt in den Händen der erwähnten Eidg. Amtsstellen. Das schweizerische Zählnetz ist ziemlich umfangreich. Es umschliesst einmal die sog. Europastrassen, d. h. die wichtigsten Strassenzüge internationalen Charakters, die von der UNO für einen einheitlichen Ausbau ausgewählt wurden. Ferner wird an allen Hauptstrassen gezählt, die vom Bund mit Beiträgen aus dem Benzinzoll bedacht werden. Dazu kommen vereinzelt Verbindungsstrecken, die für den regionalen, interkantonalen Strassenverkehr von einiger Bedeutung sind. Die rund 400 Zählstellen sind auf diesem Netz derart verteilt, dass der Ablauf des Verkehrs zwischen einzelnen Ortschaften oder Einmündungen und die Unterschiede zwischen den einzelnen Zählstrecken möglichst genau erfasst werden können. Die Zählungen finden an 15 Tagen des laufenden Jahres statt. Sie sind weniger zahlreich in den Wintermonaten, dichter in der Hauptsaison. Alle Wochentage sind vertreten, der Sonntag, der erfahrungsgemäss Verkehrsspitzen liefert, sogar fünfmal. Die Zählung dauert jeweils von morgens 7 h bis abends 21 h. Durch ausgewählte Zählstellen an den allerwichtigsten Durchgangsstrassen wird während sechs Nächten im Anschluss an die Tageszählung durchgezählt. Das Personal der zahlreichen Posten muss ein umfangreiches Zählprogramm be-

wältigen, das seine volle Aufmerksamkeit beanspruchen wird. Es müssen 11 Kategorien von Strassenbenutzern gesondert ausgezählt werden, neben den Fahrrädern mit und ohne Hilfsmotor, den Motorrädern auch die Personenwagen, Autocars und Lastfahrzeuge verschiedener Grösse und Zweckbestimmung. Nur die Strassenbahnen, die geschlossenen militärischen Kolonnen und das nicht als Zugtiere verwendete Vieh werden vernachlässigt. Dagegen sollen bei den meisten Motorfahrzeugen an Hand der Nummernschilder auch die Herkunftskantone und Herkunftsländer ermittelt werden, um über Quelle und Ziel des Strassenverkehrs, über die Fahrdistanzen und dergleichen Aufschlüsse zu bekommen. Die Strassenbenutzer leisten der bevorstehenden Erhebung wertvolle Dienste, wenn sie folgenden Bitten entsprechen: Verschont die Zähler mit neugierigen Fragen, mässigt die Geschwindigkeit vor signalisierten Zählstellen, lasst keine Fahrzeuge, welche die Sicht auf die Strasse beeinträchtigen, in der Nähe von Zählstellen stehen.

Kurs über Holzschädlingsbekämpfung in Biel. Ende Januar führte der Schweizerische Zimmermeister-Verband unter dem Patronat der Arbeitsgemeinschaft LIGNUM in Biel einen dreitägigen Zentralkurs für Holzschädlingsbekämpfung durch. Ausser zahlreichen Delegierten der Verbandssektionen fanden sich zur Kurseröffnung auch Vertreter des BIGA, der Eidg. Baudirektion und verschiedener mitinteressierter Verbände ein. Das Arbeitsprogramm gliederte sich in grundlegende Lektionen über Schädlingskunde und einen die praktischen Massnahmen behandelnden Teil. Durch diesen und ähnliche Kurse wollte man den Zimmermeistern die erforderlichen Kenntnisse über die Biologie, das Wirken und die Bekämpfung der wichtigsten baulichen Holzschädlinge vermitteln, um ihnen in ihrer Berufsregion auch eine allgemeine beratende und instruierende Funktion übertragen zu können. Es dürfte auf diese Weise auch möglich sein, bei Hausbesitzern und Bauinteressenten der Holzschädlingsangst zu begegnen, welche da und dort durch eine übertriebene Geschäftsreklame bewirkt worden ist. Mit der Aufnahme der vorbeugenden und direkten Bekämpfung der Schädlinge im Holzbau durch das zuständige Zimmergewerbe findet die vor kurzem durch die LIGNUM eingeführte Prüfung, Bewertung und Bekanntgabe von Holzschutzmitteln und Spezialschutzanstrichen für Holz eine sinnvolle Ergänzung. Dank einer sorgfältigen Vorbereitung durch den SZV und der organisatorischen Mithilfe von W. Jöhr (Holzfachschule) und Technikumsdirektor H. Schöchlin konnte das vielseitige Kursprogramm reibungslos abgewickelt werden. Als Referenten stellten sich zur Verfügung: Dr. O. Wälchli, Biologisches Laboratorium der EMPA (St. Gallen); Arch. H. Kühne, Abt. Holz an der EMPA (Zürich); W. Fietz, Holzschutzexperte, St. Gallen; W. Deller, Dipl. Zimmermeister, Wülflingen und Arch. G. Risch, Geschäftsführer der LIGNUM, Zürich. Vier Spezialfirmen für Holzschutzmittel und Schädlingsbekämpfung teilten sich in verschiedenartige Vorführungen und trugen dadurch ebenfalls zum guten Erfolg dieses Holzschädlingskurses bei. Die Zentralstelle für berufliche Weiterbildung, St. Gallen (Unterer Graben 1), führt ab 10. Februar einen ähnlichen Kurs an einigen Wochenabenden durch.

Heimatschutz übers Knie gebrochen hat ein Hausbesitzer in Carouge. Bummelten wir da eines Tages durch die Hauptstrasse und bedauerten, die feinmasstäbliche Häuserfront durch die brutale Toröffnung eines Lastwagenbetriebes aufgerissen zu sehen. Es war abends, und ein solcher Gigant der Landstrasse eben eingefahren. Siehe da: eine wackere Frauensperson trat ins Blickfeld und machte sich an der Kurbel einer Seilwinde zu schaffen. Ehe man sich's versah, hatte sie den Schaden behoben, den fehlenden Fassadenteil herabgelassen,



Verwandlung der Fassade eines Lastwagenbetriebes in Carouge (Genf) zur Feierabendstunde